

München, 02.11.2009

## Aktuelle Steuerinformationen November 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat November 2009.

Ebenfalls von besonderem Interesse ist, dass die Aufwendungen für ein Erststudium vorweggenommene Werbungskosten sein können. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des BFH zumindest dann, wenn dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist.

Für Kapitalanleger ist es wichtig zu wissen, dass der Europäische Gerichtshof Grenzgängern und "Mallorca-Rentnern" den Rücken stärkt. Demnach müssen Deutsche, die ihren Ruhestand im Ausland genießen möchten, die staatlichen Zulagen auf den Riestervertrag nämlich nicht mehr zurückzahlen.

Für Arbeitnehmer ist interessant, dass der BFH seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte ist. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer dort längerfristig eingesetzt wird. Die positive Folge ist, dass die Fahrten nach Reisekostengrundsätzen (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer) angesetzt werden können.

Im Vorgriff auf detaillierte Informationen haben wir für Sie die wichtigsten Punkte des zwischenzeitlich bekannt gewordenen Koalitionsvertrages der CDU, CSU und FDP zusammengefasst.

Eltern erhalten nur dann Kindergeld, wenn die Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes unter einem gewissen Grenzbetrag liegen. Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung mindern diese Einkünfte. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster macht es dabei keinen Unterschied, ob das Kind selbst Versicherungsnehmer ist oder im Rahmen einer Familienversicherung abgesichert ist.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, welche Sie nachfolgend entnehmen können.

### A. Alle Steuerzahler

#### Werbungskosten: Erststudium nach Berufsausbildung begünstigt

Nach einer Regelung im Einkommensteuergesetz sind Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, nicht als Werbungskosten, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 4.000,- als Sonderausgaben abzugsfähig.

Entgegen dem gesetzlichen Wortlaut entschied der BFH, dass das seit 2004 geltende Abzugsverbot zumindest dann nicht greift, wenn einem Erststudium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist. Die maßgebliche Gesetzesvorschrift enthält nämlich kein Abzugsverbot für Werbungskosten, sondern bestimmt lediglich typisierend den fehlenden Zusammenhang zwischen einer erstmaligen Berufsausbildung und einer bestimmten Erwerbstätigkeit. Die Typisierung erstreckt sich aber gerade nicht auf Personen, die erstmalig ein Studium berufsbegleitend oder in sonstiger Weise als Zweitausbildung absolvieren. Demnach ist in diesen Fällen - wie bei jeder beruflichen Umschulung oder Neuorientierung - ein Werbungskostenabzug möglich.

Die Rechtsprechung des BFH hat einen entscheidenden Vorteil. Da während eines Studiums keine - oder nur geringe - Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Da bei der Verlustfeststellung auf die negativen Einkünfte abgestellt wird, würde ein Sonderausgabenabzug während des Studiums hingegen in aller Regel wirkungslos sein.

**Hinweis:** Ob die gesetzliche Neuregelung seit 2004 verfassungsgemäß ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Aufgrund der anhängigen Verfahren sollten Bescheide in dieser Hinsicht offen gehalten werden (BFH-Urteil vom 18.06.2009, AZ. VI R 14/07; FG Berlin-Brandenburg vom 17.12.2008, AZ. 8 K 6331/06 B, Revision unter AZ. VI R 22/09; FG Düsseldorf vom 03.12.2008, AZ. 2 K 3575/07 F, Revision unter AZ. VI R 8/09).

## B. Vermieter

### Baudenkmal: Neubau als Förderobjekt

Baumaßnahmen an Baudenkmalern können steuerlich begünstigt sein. Sind die Arbeiten allerdings so umfangreich, dass es sich später um einen Neubau handelt, können Vermieter - nach Ansicht der Finanzverwaltung - keine erhöhten Abschreibungen als Werbungskosten absetzen.

Diese Auffassung wird vom BFH nun auf den Wiederaufbau oder die völlige Neuerrichtung des Gebäudes beschränkt. Baumaßnahmen, die zu einem Neubau im bautechnischen Sinne führen, schließen die Förderung hingegen nicht aus. Der Zweck der Vorschrift, kulturhistorisch wertvolle Gebäude zu erhalten und zu modernisieren, rechtfertigt es, den Begriff des Neubaus einzuschränken.

Die Steuerförderung ist von der Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig. Hierbei handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, der für die Finanzverwaltung bindend ist. Sofern der Hinweis enthalten ist, dass steuerrechtliche Fragen allein vom Finanzamt zu prüfen sind, entscheidet dieses über die Voraussetzungen für die Gewährung erhöhter Abschreibungen. Fehlt dieser Vermerk jedoch, ist das Finanzamt an die Feststellungen der Denkmalbehörde gebunden. Andernfalls könnte die denkmalschutzrechtliche Beurteilung durch eine abweichende Entscheidung des Finanzamts unterlaufen werden.

Im Regelfall beurteilt die Denkmalbehörde nicht, ob das Gebäude steuerlich saniert oder neu errichtet wird. In diesen Fällen kann das Finanzamt die Abgrenzung zwischen Sanierung, Neubau, Erhaltungsaufwand und nicht abzugsfähigen Kosten vornehmen. Bestätigt die Denkmalbehörde hingegen die Förderung der begünstigten Aufwendungen, kann der Vermieter dies nach Treu und Glauben nur so verstehen, dass die Bescheinigung das Finanzamt hinsichtlich des Abzugsbetrags umfassend bindet.

**Hinweis:** Wird ein Baudenkmal zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kann der Steuerpflichtige Steuervergünstigungen in Form von Sonderausgaben geltend machen (BFH-Urteil vom 24.06.2009, AZ. X R 8/08).

## C. Kapitalanleger

### Riester-Rente Zulagen auch für „Mallorca-Rentner“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stärkt Grenzgängern und „Mallorca-Rentnern“ den Rücken: Nach einem aktuellen Urteil müssen Deutsche, die ihren Ruhestand im Ausland genießen möchten, die staatlichen Zulagen auf den Riestervertrag nicht mehr zurückzahlen.

Die Bedingungen für den Erhalt staatlicher Zulagen sind nach Ansicht des EuGH diskriminierend. Benachteiligt würden insbesondere Grenzgänger, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland beschäftigt sind. Bisher blieb ihnen die staatliche Förderung vorenthalten.

Aufatmen dürften auch deutsche Rentner mit Wohnsitz im Ausland. Bislang mussten Rentner, die ihren Lebensabend im Ausland genießen wollten, die Riester-Förderung zumindest teilweise zurückzahlen. Künftig dürfen sie die staatlichen Zulagen aber behalten (EuGH-Urteil vom 10.09.2009, AZ. C-269/07).

### Kombi-Renten: Fremdfinanzierte Versicherungen gegen Einmalbetrag

Bei Kombi-Renten schließen Anleger eine Renten- oder Kapitallebensversicherung ab, aus der sie eine lebenslange Altersversorgung beziehen. Der Einmalbetrag - also die Versicherungsprämie - wird durch ein Bankdarlehen finanziert. Hierdurch entstehen in der rund 15-jährigen Finanzierungsphase hohe Verluste, die dieses Konzept lange Zeit zu einem Steuersparmodell gemacht haben. Inzwischen hat dieses Produkt aber eindeutig an Attraktivität verloren, wobei zu unterscheiden ist, ob es sich bei der Altersversorgung um Einkünfte aus Kapitalvermögen oder um sonstige Einkünfte handelt.

- **Kapitaleinkünfte:** Da im Rahmen der Abgeltungsteuer keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden können, lassen sich die Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einmalbeträge steuerlich nicht mehr absetzen. Damit ist die Einkünftezielungsabsicht bei Einnahmen aus Kapitallebensversicherungsverträgen grundsätzlich erfüllt. Wirtschaftlich lohnt sich das Modell aber nicht mehr, da es zu einer Bruttobesteuerung kommt.
- **Sonstige Einkünfte:** Bei einer fremdfinanzierten Rentenversicherung ist die Überschussprognose weiterhin Grundlage dafür, dass die hohen Werbungskostenüberschüsse zu Beginn absetzbar sind. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich der Verlust in der Anfangsphase bei nach dem 10.11.2005 abgeschlossenen Verträgen aber nicht mehr sofort geltend machen. Da es sich aufgrund der modellhaften Gestaltung grundsätzlich um ein sog. Steuerstundungsmodell handelt, dürfen die Verluste erst die späteren positiven Einkünfte aus den Rentenzahlungen ausgleichen. Damit entfällt jedoch der erhoffte Effekt der vorzeitigen Steuerersparnis (OFD Rheinland vom 25.08.2009, S 2212 - 1002 - St 225).

## D. Freiberufler und Gewerbetreibende

### Betriebsaufgabe: Freibetrag gibt es nur einmal im Leben

Bei der Betriebsveräußerung und -aufgabe muss ein Unternehmer neben dem laufenden Gewinn auch den Veräußerungs- bzw. den Aufgabegewinn versteuern. Hat der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, kann er von einem Freibetrag profitieren, wenn der maßgebliche Gewinn unter Euro 181.000,- liegt.

Nach der gesetzlichen Regelung darf ein Freibetrag aber nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Freibetrag ist auch dann verbraucht, wenn er in der Vergangenheit zu Unrecht gewährt worden ist und der Bescheid nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern.

Es kommt demnach nicht auf die Rechtmäßigkeit der Freibetragsgewährung an. Vielmehr ist maßgeblich, dass sich die Vergünstigung auf die Steuerfestsetzung ausgewirkt hat. Sofern sich der Steuerpflichtige die Inanspruchnahme für einen späteren Veräußerungsgewinn vorbehalten wollte, hätte er den damaligen Bescheid anfechten müssen.

Der Freibetrag auf einen gewerblichen Veräußerungsgewinn ist nach einem aktuellen Urteil des BFH auch nicht deshalb zu gewähren, weil er zuvor bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und damit für eine andere Einkunftsart berücksichtigt wurde.

**Hinweis:** Vor 1996 in Anspruch genommene Freibeträge bleiben unberücksichtigt (FG Mecklenburg-Vorpommern vom 29.04.2009, AZ. 3 V 30/09; BFH-Urteil vom 21.07.2009, AZ. X R 2/09).

### **Betriebsprüfung: Datenzugriff auf elektronische Aufzeichnungen**

Seit 2002 haben Betriebsprüfer die Möglichkeit, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Damit ist die Finanzverwaltung in der Lage, große Datenmengen innerhalb kurzer Zeit effektiv zu überprüfen.

Nach einer Grundsatzentscheidung des BFH zum neuen Datenzugriffsrecht umfasst diese Einsicht aber nicht eine freiwillig erstellte elektronische Buchhaltung eines Einnahme-Überschuss-Rechners. Gesetzliche Aufzeichnungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten treffen zwar auch Einnahme-Überschuss-Rechner. Da das Finanzamt im Streitfall aber Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangt hatte, war das Verlangen rechtswidrig.

Der Aufbewahrungspflicht und dem Datenzugriff unterliegen grundsätzlich alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Nicht dazu gehören dagegen Unterlagen und Daten, die z. B. private, nicht aufzeichnungspflichtige Vorgänge betreffen, aber auch Unterlagen und Daten, die freiwilligen, also über die gesetzliche Pflicht hinausreichenden Aufzeichnungen zuzuordnen sind. Soweit sich für sie eine Aufbewahrungspflicht nicht aus anderen Gesetzen ergibt, können sie vom Steuerpflichtigen jederzeit vernichtet oder gelöscht werden.

**Hinweis:** Die Entscheidung des BFH hat auch für die neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren bei den privaten Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) Bedeutung, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Kalenderjahr mehr als Euro 500.000,- beträgt. Diese über das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung erfasst auch den Datenzugriff auf Aufzeichnungen und Unterlagen, z. B. über Mietinnahmen und Werbungskosten (BFH-Urteil vom 24.06.2009, AZ. VIII R 80/06).

## **E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

### **Jahresabschlüsse: Verfahrensgebühren trotz Offenlegung in der Nachfrist**

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Unterbleibt die Offenlegung, fordert das Bundesamt für Justiz das jeweilige Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes (zwischen Euro 2.500,- und Euro 25.000,-) zur Offenlegung innerhalb von sechs Wochen auf. Bei Offenlegung innerhalb der Frist wird kein Ordnungsgeld fällig.

Das Landgericht Bonn stellte nunmehr klar, dass die Verfahrensgebühren in Höhe von Euro 50,- zzgl. Euro 3,50 Zustellungsauslagen auch dann zu zahlen sind, wenn die Offenlegung innerhalb der gesetzten sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird (LG Bonn vom 11.02.2009, AZ. 30 T 878/08).

## **F. Umsatzsteuerzahler**

### **Umsatzsteuer-Voranmeldung: Online-Übermittlung rechtmäßig**

Seit 2005 sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen liegt diese Verpflichtung innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit liegt nicht vor, weil es eine Härtefallregelung gibt. Hiernach kann das Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn Unternehmer beispielsweise nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, um die Online-Übermittlung einzuhalten. Dies wird damit begründet, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, sich nur zur Erfüllung der Erklärungsspflicht auf elektronischem Wege Computer und Software anschaffen zu müssen.

Verfügt ein Unternehmer allerdings über die technische Ausstattung zur elektronischen Übermittlung der steuerlichen Daten, ist kein Härtefall anzunehmen. Kann er Internet und Computer zur Übermittlung der Voranmeldung nutzen, stellt auch ein behaupteter zeitlicher Mehraufwand kein Argument dar. Der Aufwand besteht nämlich lediglich in der bloßen Übertragung einzelner Zahlen aus der Buchführung in das ELSTER-Formular und wäre auch bei der Abgabe der Voranmeldung in Papierform nötig. Zwar gibt es Manipulationsmöglichkeiten im Internet und somit auch beim ELSTER-Verfahren. Praxisrelevante Fälle dieser Art sind allerdings bislang nach Feststellungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder nicht bekannt, zumal die Finanzverwaltung zeitgemäße Verschlüsselungstechniken nutzt.

**Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen durch das Bürokratieabbaugesetz standardmäßig elektronisch zu übermitteln. Das beinhaltet neben den Jahressteuererklärungen auch die Gewinnermittlungen (FG Niedersachsen vom 17.03.2009, AZ. 5 K 303/08).

## G. Arbeitgeber

### Auszubildende: Minijob- und Gleitzoneeregeln nicht anwendbar

Auszubildende fallen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge nicht unter die Minijobregelung. Ferner haben sie keinen Anspruch auf die Gleitzoneregel, wonach „normale“ Arbeitnehmer bei Einkünften von Euro 400,- bis Euro 800,- im Monat niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung zahlen müssen. Das hat das Bundessozialgericht nun endgültig entschieden.

Auszubildende sind laut Gesetz immer versicherungspflichtig beschäftigt, sodass die vollen Beiträge zur Sozialversicherung geleistet werden müssen. Diese Spezialregelung für Berufsausbildungsverhältnisse ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts in Kassel nicht verfassungswidrig.

**Hinweis:** Beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung nicht mehr als Euro 325,-, muss der Arbeitgeber die gesamten Sozialversicherungsbeiträge übernehmen (BSG vom 15.07.2009, AZ. B 12 KR 14/08 R).

### Lohnsteuerkarten: 2010 letztmals auf Papier

Die Gemeindebehörden verschicken derzeit die Lohnsteuerkarten 2010 an alle Arbeitnehmer. Diese werden von den Gemeinden für das Jahr 2010 letztmals auf Karton ausgestellt. Ab 2011 werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale aller Arbeitnehmer, wie die Steuerklassen, die Kirchensteuermerkmale, die Zahl der Kinderfreibeträge und vom Finanzamt im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren gewährte Freibeträge, den Arbeitgebern über ein elektronisches Verfahren zum Abruf bereitgestellt. Die Lohnsteuerkarte auf Karton entfällt.

In der Übergangsphase bis zur Einführung dieses elektronischen Verfahrens hat die Lohnsteuerkarte 2010 besondere Bedeutung. Daher sollte die Lohnsteuerkarte 2010 von den Arbeitgebern über den 31.12.2010 hinaus weiter aufbewahrt und in keinem Fall vernichtet werden. Dasselbe gilt für Lohnsteuerkarten 2010, die sich im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

Vor der Weitergabe der Lohnsteuerkarte 2010 an den Arbeitgeber, sollten die Eintragungen der Gemeinde im eigenen Interesse überprüft werden. Die elfstellige Identifikationsnummer (IdNr.) ist auch in 2010 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Arbeitgeber ist hierdurch in der Lage, die IdNr. des Arbeitnehmers in seine Lohnabrechnung zu übernehmen.

Enthält die Lohnsteuerkarte 2010 keine IdNr., kann der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber nach Erhalt auch nachträglich mitteilen (ggf. handschriftlich ergänzt in dem vorgesehenen Eintragungsfeld auf der Lohnsteuerkarte 2010).

Für Berichtigungen und Änderungen der Steuerklassen bei

Ehegatten, die beide auf Lohnsteuerkarte arbeiten, sind die Gemeinden vorerst weiter zuständig.

**Hinweise:** Arbeitnehmer, die für ihre Aufwendungen einen Freibetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen wollen, müssen bei ihrem Wohnsitz-Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen. Durch die Eintragung des Freibetrages wird weniger Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und dem Arbeitnehmer verbleibt ein höheres Nettogehalt. Dies kann sich auch positiv auf andere staatliche Leistungen, wie z. B. das Elterngeld, auswirken. Wer 2010 keinen höheren Freibetrag als im Jahr 2009 beantragt, braucht - wie bisher - nur einen vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung auszufüllen (OFD Koblenz: Information vom 14.09.2009).

## H. Arbeitnehmer

### Auswärtstätigkeit: Keine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden

Der BFH hat erneut klargestellt, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers auch dann keine regelmäßige Arbeitsstätte ist, wenn der Arbeitnehmer dort längerfristig eingesetzt ist. Insoweit lassen sich die Fahrten nach Reisekostengrundsätzen (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer) und nicht nur über die Entfernungspauschale (0,30 Euro für den einfachen Weg) absetzen.

Bereits im vergangenen Jahr hatte der BFH darauf verwiesen, dass sich ein Arbeitnehmer, der vorübergehend ausschließlich am Betriebssitz eines Kunden für seinen Arbeitgeber tätig ist, nicht langfristig auf diese Tätigkeitsstätte einstellen kann.

An dieser Rechtsprechung und der Ablehnung einer regelmäßigen Arbeitsstätte hält er auch in einer neuen Entscheidung fest. Selbst wenn dies über Jahre hinweg erfolgt, kann sich keine andere Beurteilung ergeben. Ob sich ein Arbeitnehmer nämlich auf einen bestimmten Ort einstellen kann, ist stets aus der Sicht zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Tätigkeit zu prüfen.

**Hinweis:** Dies gilt auch für den Geschäftsführer einer GmbH, sofern er nicht von vornherein von einem über lange Jahre gesicherten Auftrag ausgehen kann (BFH-Urteil vom 09.07.2009, AZ. VI R 21/08).

### Weihnachtsgeld: Anspruch jetzt noch schwieriger rückgängig zu machen

Hat der Arbeitgeber jahrelang und ohne Vorbehalt Weihnachtsgeld in bestimmter Höhe gezahlt, erklärt er aber hiernach für wenigstens drei aufeinander folgende Jahre, dass die Zahlung nunmehr freiwillig erfolgt und stellt er die Zahlungen danach ganz ein, bleibt er dennoch zur Zahlung verpflichtet.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auch, wenn der Arbeitnehmer der neuen Handhabung über einen Zeitraum von drei oder mehr Jahren nicht widerspricht. Selbst wenn ein Arbeitgeber unmissverständlich erklärt, dass die bisherige betriebliche Übung beendet und durch eine Leistung ersetzt werden soll, auf die in Zukunft kein Rechtsanspruch mehr besteht, kann eine dreimalige widerspruchslöse Entgegennahme der Zahlung allein nicht mehr den Verlust des Anspruchs auf das Weihnachtsgeld bewirken (BAG vom 18.03.2009, AZ. 10 AZR 281/08).



## I. Abschließende Hinweise

### Steueraspekte des Koalitionsvertrages: Die wichtigsten Punkte im Überblick

<p>Als <b>Sofortprogramm</b>, das mit Wirkung ab 1.1.2010 greifen soll, werden folgende Maßnahmen genannt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Kinderfreibetrages auf Euro 7.008,- und des Kindergelds um je Euro 20,-</li> <li>▪ Entschärfung der „Mantelkaufregelung“ in § 8c KStG durch Perpetuierung der neuen Sanierungsklausel</li> <li>▪ Wiedereinführung einer Verlustabzugsmöglichkeit nach Umstrukturierungen und Zulassung des Verlustvortrags in Höhe der stillen Reserven</li> <li>▪ Verbesserungen bei der Zinsschranke nach § 4h EStG durch dauerhafte Freigrenze von 3 Mio. Euro</li> <li>▪ rückwirkende Einführung eines EBITDA-Vortrags und Verbesserung der Escape-Klausel</li> <li>▪ Entschärfung der Neuregelung zur Funktionsverlagerung</li> <li>▪ Verminderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Immobilienmieten auf 50 %</li> <li>▪ Einführung einer Konzernklausel für die Grunderwerbsteuer</li> <li>▪ Wiedereinführung der GWG-Grenze von Euro 410,- als optionale Alternative zur Poolabschreibung</li> <li>▪ begünstigter Umsatzsteuersatz von 7 % für Beherbergungsleistungen.</li> </ul>
<p>Als <b>Steuervereinfachung ohne Festlegung des Datums</b> sind u. a. aufgeführt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiedereinführung des Steuerberatungskosten-Abzugs</li> <li>▪ Neukonzept für Abzug der Aufwendungen für Familien und Kinder im Haushalt</li> <li>▪ Neuordnung der Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten</li> <li>▪ offenbar Abzugsbesteuerung bei den Renten</li> <li>▪ Einführung von Pauschalen für Pflegeheimkosten</li> <li>▪ Neuregelung der Jahreswagenrabatt-Besteuerung (offenbar aber verbunden mit verschärfter Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge)</li> <li>▪ Senkung des Steuertarifs für Geschwister und Geschwisterkinder auf 15 - 43 % bei der Erbschaftsteuer</li> <li>▪ Verkürzung der Behaltefrist und Senkung der Lohnsummengrenzen bei den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen</li> </ul>
<p>„Möglichst“ ab <b>1.1.2011</b>:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beseitigung des sog. Mittelstandsbauchs im Tarif</li> </ul>

<p>Nur als „<b>mittelfristige Ziele</b>“ werden genannt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuregelung der Verlustverrechnung</li> <li>▪ grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen und Einführung eines Gruppenbesteuerungssystems anstelle der Organschaft</li> <li>▪ Besteuerung der Unternehmenserträge und von „risikoarmen Zinsprodukten“</li> <li>▪ Prüfung einer Abschaffung der Gewerbesteuer</li> <li>▪ etwaige Einführung der umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung auf Leistungserbringer- und Empfängerseite</li> </ul>
--------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Kindergeld: Familienversicherung mindert das Einkommen**

Für volljährige Kinder besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen Grenzbetrag von Euro 7.680,- nicht übersteigen.

Nach der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und BFH mindern Beiträge des Kindes zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Einkünfte. Sie stehen nämlich weder zur Bestreitung des Unterhalts oder für die Berufsausbildung zur Verfügung noch entlasten sie die Eltern finanziell.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster macht es keinen Unterschied, ob das Kind selbst Versicherungsnehmer oder im Rahmen einer Familienversicherung abgesichert ist. Gründe für eine Differenzierung bestehen entgegen der Ansicht der Familienkasse nicht.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde Revision eingelegt. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist aber davon auszugehen, dass das Urteil nicht aufgehoben wird. Entsprechende Verfahren sollten also offen gehalten werden.

**Hinweise:** Nicht abziehbar sind hingegen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, die über die Mindestvorsorge für den Krankheitsfall hinausgehen.

Die schädliche Einkommensgrenze von derzeit Euro 7.680,- wird 2010 auf Euro 8.004,- angehoben (FG Münster vom 04.06.2009, AZ. 3 K 840/08 Kg, Revision unter III R 46/09).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

**Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft